

Verschriftlichtes Recht und Sozialorganisation

Hahn, Kornelia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hahn, K. (1997). Verschriftlichtes Recht und Sozialorganisation. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 430-434). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-138721>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Recht-Mäßigkeit, z.B. eines Tuns, zu überzeugen. Rechtskritik ist auch Sprachkritik und Kritik an sozialer Kontrolle, wie sie mit Recht und Sprache gleichermaßen ausgeübt wird.

Das Thema dieser Sektionsveranstaltung geht zurück auf einen seit längerem – zeitweilig auch in Verbindung mit der Sektion »Sprachsoziologie« – verfolgten Plan, Recht und Sprache als generalisierte Kommunikationsmedien gemeinsam zur Sprache zu bringen und damit auch dem Recht innerhalb der soziologischen Fachöffentlichkeit Geltung und Gehör zu verschaffen. Dieses Vorhaben wurde nun für die »Rechtssoziologie« im Rahmen des Dresdner Soziologiekongresses unter dem Generalthema: »Differenz und Integration« realisiert. Ausgearbeitete Fassungen eines Teils der im folgenden abgedruckten Sektionsbeiträge werden im 18. Jg. der Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz 1997) veröffentlicht.

2. Verschriftlichtes Recht und Sozialorganisation

Kornelia Hahn

Bei der Analyse von Gesellschaftstypen wird von soziologischer Seite ein Aspekt der gesellschaftlichen Entwicklung selten thematisiert: Die Herausbildung von Schriftlichkeit als Medium der Informationsübertragung. Die Existenz von Texten und die Möglichkeit zu raumzeitlich unabhängiger Kommunikation sind jedoch wesentliche Voraussetzungen moderner Gesellschaften, wenn sie nicht Modernität überhaupt erst konstituieren. Umgekehrt wird das Fehlen dieser Elemente oft als Indikator für vormoderne, traditionale Gesellschaften gewertet. Obwohl in der sozialen Wirklichkeit die Unterscheidungskriterien komplexer sind, läßt sich dennoch angeben, ob die Sozialorganisation einer Gesellschaft *vornehmlich* auf oralen *oder* literalen Elementen basiert und welche Auswirkungen dies auf die jeweiligen sozialen Strukturen hat. Die Einführung der Schrift in die Sozialorganisation ist zunächst einmal als eine durchaus ambivalente Technik zu betrachten. Allgemein ausgedrückt steigert die Schrifttechnik einerseits durch die Option, Kommunikation in eine zeitliche und räumliche Dimension zu trennen, die Komplexität sozialer Systeme, andererseits wird Kommunikation dadurch zunehmend unwahrscheinlicher (vgl. Luhmann 1984: 216ff.); einerseits trägt die Schrifttechnik durch die Möglichkeit des effizienten Wirtschaftens und Verwaltens zur Rationalisierung bei, andererseits führt die Errichtung eines bürokratischen Staates zu neuen Formen der sozialen Kontrolle (vgl. Weber 1972: 128f.); einerseits akkumuliert die Schrifttechnik Wissen und fördert die Geschichtsfähigkeit, andererseits kann gerade dadurch eine gesellschaftliche Instabilität evoziert werden (vgl. Lévi-Strauss 1973: 270ff.). In diesem Kontext kann auch die schriftliche Kodifizierung des Rechts bewertet werden. Nach Coulmas besitzt Schrift per se eine normierende Funktion (vgl. 1992: 254). In bezug auf die verschriftlichte Rechtsnormen wird dieser Zusammenhang jedoch noch einmal potentiert. Es läßt sich in diesem Sinne von einer mehrfachen Codierung von Normen sprechen, die erstens ihren Expliziertheitsgrad, zweitens das Medium ihrer Darstellung und darüber hinaus die konkrete *Ausformung* der Darstellung umfaßt. Ausgehend von der Annahme, daß sich Gesellschaften in einem längeren Entwicklungsprozeß literalisieren,

kann versucht werden, diese Diffusion hinsichtlich ihres Einflusses auf die Rechtssphäre anhand von fünf Punkten zu beschreiben. Dabei soll der Prozeßcharakter der Rechtsverschriftung und ihrer sozialstrukturellen Auswirkungen deutlich werden. Als Beispiel wird jeweils das Eherecht herangezogen.

1. Verschriftlichtes Recht und Öffentlichkeit

Einer Interaktion mit Rechtscharakter entspricht das Prinzip der Öffentlichkeit. In schriftlosen Gesellschaften gibt es feste Formen der Interaktion, also Zeremonien, die die öffentliche Teilnahme der Gemeinschaft sichern. Ebenso werden Statusveränderungen durch Übergangsriten kundgemacht (vgl. Schott 130ff.). In literalen Gesellschaften tritt an die Stelle der öffentlichen Zeremonien und Riten ein ebenfalls formeller, aber punktueller Akt, der als wesentlichen Bestandteil das Aufsetzen, Verlesen oder Unterzeichnen eines Schriftstückes beinhaltet. Öffentlichkeit wird dabei oft latent unterstellt, da die schriftliche Registrierung die Information situationsunabhängig speichert und immer wieder und durch eine unbegrenzte Anzahl von Personen aktualisiert werden kann. Es entsteht eine, wie Simmel es in anderem Kontext nannte: »potentielle, aber dafür unbegrenzte ›Öffentlichkeit« (Simmel 1992: 429). Sie stellt einen großen Vorteil für die Effizienz der Dokumentation von Statusänderungen, Rechtsnormierungen und rechtskräftigen Entscheidungen dar. Die Einschätzung Simmels, daß durch die Schriftform die Anwesenheit von Zeugen obsolet wird, ist jedoch nicht prinzipiell zutreffend. So sind bei der Statusveränderung zur Ehegemeinschaft in modernen Gesellschaften Relikte der traditionellen Formen von Öffentlichkeit zu erkennen: das Aufgebot muß über einen bestimmten Zeitraum der Öffentlichkeit kenntlich gemacht werden; es müssen zwei Trauzeugen bestimmt werden und die Ehe kann nur von hierzu autorisierten Personen geschlossen werden. Durch diese Bestimmungen ist der Charakter der Öffentlichkeit jedoch gegenüber früheren Eheschließungen bzw. Eheschließungen in oral organisierten Kulturkreisen wesentlich modifiziert. Die Veröffentlichung des Aufgebots geschieht in einer rein schriftlich-abstrakten Form und setzt lediglich den Konsens der Ehemittigen voraus. Die unmittelbare Stellungnahme Dritter wird damit nicht ausgeschlossen, tendiert jedoch zur Bedeutungslosigkeit. Der Akt der standesamtlichen Eheschließung beschränkt sich auf einen relativ sachorientierten Ablauf; die anschließende Hochzeitsfeier stellt einen Brauch dar, der mit der eigentlichen Eheschließung in keinerlei Verbindung steht und entfallen kann. Demgegenüber kommt der Ehevertrag in einer oralen Kultur durch eine meist mehrstufige Zeremonie zustande, deren Öffentlichkeit durch persönliche Beteiligung von Personen hergestellt wird. Dabei gilt die Regel, daß sich die Zahl der beteiligten Zeugen an der Eheschließung nach dem Status der Brautleute richtet und somit – abweichend von der literalen Praxis – unterschiedliche Öffentlichkeitsgrade vorsieht.

2. Verschriftlichtes Recht und Sakralität

Die kirchliche Zeremonie ist bis zum frühen Mittelalter in ihren einzelnen Bestandteilen immer weiter ausgeweitet worden. Jedoch bildet sich in diesem Prozeß die schriftliche Re-

gistrierung schließlich als das ausschlaggebende Element der Zeremonie heraus, die nur von den Kirchen gewährleistet werden konnte (vgl. Ariès 1984: 194). Dabei bestand zunächst ein durchaus ambivalentes Verhältnis in bezug auf die Anerkennung der Verbindlichkeit von schriftlichen Eheverträgen. Konservative Gruppen widersetzten sich dem kirchlichen Eheschließungsvorgang, der die Registrierung der Ehe vorsah, weil sie an den alten Bräuchen und den damit verbundenen größeren Freiheiten der Ehegestaltung festhalten wollten (vgl. ebd.). Die Interessen an einer formelleren Eheschließung waren jedoch wieder je nach Status verteilt. Hieraus geht hervor, daß sich die Verbindlichkeit der Vertragsbeziehung durch die Vermittlung einer religiösen Autorität erhöht. Die Bedeutung der Kirche ist umso stärker, als durch die sakrale Zeremonie das Rechtsband erst geschaffen wird (vgl. Durkheim 1977: 264).

3. Verschriftlichtes Recht zwischen Progressivität und Konservatismus

Die Bemühungen innerhalb oraler Kulturen, Techniken zur Bewahrung und Weitergabe von Normen zu entwickeln, zeigen an, daß die ständige Gefahr einer Veränderung durch die mündliche Tradierung bewußt ist. Trotzdem kann gerade der Umstand der unkontrollierbaren Veränderbarkeit zu einem sozialintegrativen Faktum werden, dem gegenüber das »moderne« Schriftrecht aufgrund seiner Fixierung von Sachverhaltsdeutungen konservativ erscheint. Giddens hatte darauf verwiesen, daß traditionelle Gesellschaften sich weniger durch ihre Invarianz auszeichnen, sondern durch eine permanente Interpretationsarbeit, »durch die die Anknüpfungspunkte für die Gegenwart aus der Vergangenheit präpariert werden« (1993: 451). Demgegenüber müssen die schriftlichen Rechtsnormen von Zeit zu Zeit an die veränderten Lebensweisen und Wertvorstellungen angepaßt werden, was jedoch zunächst zu einem offensichtlichen Traditionsbruch führt, der aus der geänderten Rechtslage resultiert. Solche Anpassungen des deutschen Eherechts bildeten etwa die Einführung der gleichberechtigten Haushaltsführung, die Aufhebung der vorgeschriebenen Funktionenteilung in der Ehe oder die Möglichkeit zur Wahl des Nachnamens. Umgekehrt kann ein Umbruch auch dadurch evoziert werden, daß die geänderte Rechtslage keine Anpassung darstellt, sondern mit den eingelebten Normvorstellungen bricht. Dieser Fall ist zum Beispiel gegenwärtig in einigen afrikanischen Ländern zu beobachten, in denen nach dem customary law die Möglichkeit polygamer Eheschließungen vorgesehen ist. Seit der – gemessen an europäischen Ländern – neuen Einführung von Schriftrecht und der nun dokumentierten Eheschließung ist diese Möglichkeit oft abgeschafft worden. Durch die Illegitimierung von Mehrfachehen wird somit die rechtliche Stellung der Frauen, die nicht die Erstehe eingingen, aber die nach dem Gewohnheitsrecht den Erstehefrauen gleichgestellt waren, geschwächt. In Europa sind in ähnlicher Weise Kinder rechtlich benachteiligt worden, deren Eltern zwar nach traditionellem Ritus als verheiratet galten, jedoch keine schriftliche Registrierung ihrer Ehe nachweisen konnten.

4. Verschriftlichtes Recht und soziale Zeitorganisation

Die Einführung der Schriftform bei Gesetzen und Verträgen steht in mehrfacher Hinsicht mit der sozialen Organisation der Zeit in Zusammenhang. Modernes Recht zielt auf auf eine »zeitüberbrückende Normativität, ... (d.h. auf ein) *Vorgreifen* auf die Zukunft und *Übergreifen* über das, was faktisch unerwartet passieren könnte« (Luhmann 1972: 343; Hervorh. K. H.). Es besitzt damit eine stabilisierende Funktion in Gesellschaften, »deren Komplexität die Orientierung an einer gemeinsamen Geschichte nicht mehr zuläßt« (Bergmann 1981:205). Diese Anforderung an das Recht beschreibt gleichzeitig die genuine Charakteristik des Schriftrechts gegenüber einem Gewohnheitsrecht in oralen Gesellschaften. Im Gegensatz zum vergangenheitsorientierten Gewohnheitsrecht ist das verschriftete Recht zukunftsorientiert und rekurriert damit auf das lineare Zeitmaß moderner Gesellschaften: es unterstützt die Gestaltung einer spezifischen sozialen Ordnung und verhilft somit zur Planbarkeit – anstatt zur Bewahrung und Kontinuierung des Vergangenen. Die Kombination von hoher Erwartungssicherheit einerseits und institutionalisierter Kontingenz andererseits verlangt jedoch nach einer Problemlösung. Das Gewohnheitsrecht kann Geltung beanspruchen, indem es sich – zumindest dem Anspruch nach – auf die unveränderte Tradition berufen kann: »es war immer schon so«. Die Geltung des positiven, kodifizierten Rechts beruht dagegen gerade nicht auf seiner Dauerhaftigkeit, da Änderungen seiner Satzung ja bereits Bestandteil der Gesetze sind (vgl. auch Bergmann 1981: 206f.). Man kann jedoch annehmen, daß seine Geltung sich nicht zuletzt aus der Verschriftung selbst ergibt. Dadurch daß die Gesetze in objektivierter Form, als sozialer Tatbestand, vorliegen, können sie Bindungswirkung erreichen. Die schriftliche Fixierung rechtlicher Regelungen substituiert zumindest das Kriterium »Dauer« und markiert in modernen Gesellschaften den Gegenpol zu einer »ungerecht« empfundenen Willkür. In bezug auf die Ehe kann man ein ähnliches Paradox der Zeitgestaltung konstatieren: einerseits wird ein hohes Maß an struktureller Flexibilität in den modernen, westlichen Gesellschaften gefördert; andererseits ist die Ehe gerade in diesem Gesellschaftstyp eine Institution, die – und zwar in einer parallelen Entwicklung zur schriftlichen Fixierung – auf Lebenszeit und Monogamie angelegt worden ist.

5. Verschriftlichtes Recht und soziale Differenzierung

In der klassischen und neueren Gesellschaftstheorie ist herausgearbeitet worden, wie das kodifizierte Recht zum Rationalisierungs- und Differenzierungsprozeß beiträgt. Dieser Sachverhalt steht in spezifischer Weise mit der Schrifttechnik in Verbindung. Nach Ong produziert die Schrift eine gewisse Entfernung zur Lebenswelt (vgl. Ong 1982: 85); ein Sachverhalt, der ja gerade in bezug auf das moderne Recht eine durchaus intendierte Folge darstellt. In literalen Gesellschaften kann es darüber hinaus auch durch den Umstand, daß das Wissen über Recht durch das Studium von Gesetzestexten und die Auseinandersetzung mit historischen Rechtsquellen, wie z.B. dem römischen Recht, gewonnen wird, eher zu einer Distanzierung der Rechtskundigen von der sozialen Praxis kommen. Jedoch führt erst die Erstellung von Gesetzestexten im Rechtshandeln zur Formalisierung und Universalisie-

rung, wengleich auch die Textinhalte dadurch nicht automatisch rationaler und eindeutig werden (vgl. Goody 1990: 214). Die Verschriftlichung unterstützt darüber hinaus eine Spezifizierung sozialer Normen, so daß Rechtsnormen etwa von religiösen oder moralischen Normen geschieden werden und dadurch die für moderne Gesellschaften charakteristische Trennung von Funktionssystemen vorangetrieben wird. Zusätzlich wird durch Schrift der Wirkungsbereich der Kommunikation unabhängig von der Anwesenheit von Personen in Kopräsenz ausdehnbar, so daß durch Schriftverwendung oder -rezeption potentiell alle Personen an sozialen Systemen teilnehmen können.

Henry Sumner Maine sah die Bedeutung der Kodifizierung vor allem in der Möglichkeit zur Demokratisierung des Rechts (vgl. 1905: 13). Weniger optimistisch kommt etwa 200 Jahre später Goody zu dem Schluß, daß »(d)as geschriebene Gesetz unmittelbar weder zu Unterdrückung noch zu Gerechtigkeit« (Goody 1990: 211) führt. Der Wandel der Rechtsform ist danach also ambivalent. Zur Untersuchung der sozialen Implikationen der Kodifizierung erweist es sich jedoch m. E. als sinnvoll, auch den Stellenwert von Schrift als Technik zu beachten. So kann man die Gesetzestexte als kulturelle Artefakte oder als soziale Tatbestände lesen, die aus einem bestimmten Muster der Sozialorganisation entstanden sind und das soziale Beziehungsmuster grundlegend zu beeinflussen vermögen.

Literatur

- Ariès, Philippe 1984, Die unauflöbliche Ehe. In: Philippe Ariès/André Béjün/Michel Foucault: Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, Frankfurt a. M.: 176-196.
- Bergmann, Werner 1981, Die Zeitstrukturen sozialer Systeme. Eine systemtheoretische Analyse, Berlin.
- Coulmas, Florian 1992, Die Wirtschaft mit der Sprache, Frankfurt a.M.
- Durkheim, Emile 1977, Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt a.M. (original 1893)
- Giddens, Anthony 1993, Tradition in der post-traditionellen Gesellschaft. In: Soziale Welt 44: 445-485.
- Goody, Jack 1990, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Lévi-Strauss, Claude 1973, Das wilde Denken, Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas 1984, Soziale Systeme, Frankfurt a.M.
- Maine, Henry Sumner 1905, Ancient Law. Its connection with the early history of society and its relation to modern ideas, London.
- Ong, Walter J. 1982, Oralität und Literalität. Die Technisierung des Wortes, Opladen.
- Schott, Rüdiger 1970, Die Funktionen des Rechts in primitiven Gesellschaften. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd 1: 107-174.
- Simmel, Georg 1992, Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung, Frankfurt a.M. (1908).
- Weber, Max 1972, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen
- Dr. Kornelia Hahn, Universität Bonn, Seminar für Soziologie, Adenauerallee 98a, D-53113 Bonn